Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Es dann Herzog der Stuntz gleichfalls, anderst mit ein
nemen oder verstehen wolte, dann daß dieselbig
und Ihr Fgl. gethanen gütlichen zuslüssigen,
Dieweil die Stuntz aus bürl nur verbrich, dieweil
sie selb leichtlich zuuerachten, Ihro Fgl. nach gleichmäs
der sachen, weitern mit mindern beim, auch
zu gegen dem Landtsheuer ein anderen vnuerdamt,
wortlichen wüst, und sich dannach, als Ihro
Fgl. einen endgetrewen vnderthanen, selb dahin
weisen, Es von billichen zuuerhüten wegen, zu Ihro Fgl.
dieselbig weitern mit hinbringen,

Nach dem auf solche bewilligung gethanen gegen
begnen oder übrigen Conditiones belangt, alles
nemblich daß die hieuor bewilligten 30. Ctr.
Heuschwalb (weil an Ihro die haubtsumma über
nemen) wiederumb die 70. Ctr. Lauwegurtel
erstreckung, aufgehebt und ab sein sollen, haben sich
gleichmal Ihro Fgl. wol zuuerhuten daß diese